

Satzung des Vereins Engel für Tiere

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Engel für Tiere“. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins: Hürth

Geschäftsstelle: Hürth

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

- Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.
- Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung.
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. -organisationen.

Der Verein Tierschutz Engel für Tiere e.V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Ersatz von Aufwendungen

Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Mittel, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Die Höhe des Betrages wird jährlich bei der Hauptversammlung neu festgelegt.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken. Alle Mitglieder haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche (aktive) Mitglieder.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit per ausfüllen des Mitgliedsantrages beantragt werden. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung anerkannt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Gleichzeitig müssen Satzung (und Geschäftsordnung) anerkannt werden.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch Austritt,
- (c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund (Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist, bzw. des Vorstandes) zulässig. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bildrechte verbleiben beim Verein.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, welche bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres zu zahlen sind. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§8 Rechte und Pflichten Mitglieder

Rechte

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen

Alle Mitglieder haben das Recht:

- vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

Pflichten

Die Mitglieder, ordentliche, wie fördernde verpflichten sich:

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. § 7
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

Pflichten ordentlicher Mitglieder:

- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

a.) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein

Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Formelle Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende/s oder der/des 2. Vorsitzende vertreten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung, haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr durch den gesetzlichen Vorstand in Textform (per Post, E-Mail oder Fax) einberufen oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt Textform (per Post, per E-Mail oder Fax) mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Fristbeginn durch Aufgabe bei der Post oder per Mail. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den

Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Änderung der Vereinszwecke, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.